



75 Jahre
Demokratie
lebendig



Deutscher Bundestag
Der Polizeibeauftragte des Bundes

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Inneres und Heimat
Herrn stellv. Vorsitzenden Prof. Dr. Lars Castellucci, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Inneres und Heimat

Ausschussdrucksache
20(4)417 E

Berlin, 17. April 2024

Uli Grötsch
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-39902
polizeibeauftragter@bundestag.de

Dienstgebäude:
Wilhelmstraße 60
10117 Berlin

**Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses
für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages zum
Gesetzentwurf zur Neustrukturierung des
Bundespolizeigesetzes (BT. Drs 29/10406)**

Eine Neufassung des Bundespolizeigesetzes ist dringend notwendig. Nach dem im Bundesrat gescheiterten Versuchen der Großen Koalition der letzten Legislaturperiode im Deutschen Bundestag wäre es ein fatales Signal an die Beschäftigten bei der Bundespolizei und auch an die Öffentlichkeit nicht zu einem Abschluss des Gesetzes zu kommen.

Der Gesetzentwurf hat es sich zur Aufgabe gemacht, der Bundespolizei einen den Anforderungen der Zeit angemessenen Rechtsrahmen zu geben. Dies begrüße ich ausdrücklich.

In der vorliegenden Stellungnahme beschränke ich mich im Wesentlichen auf die Bereiche des Gesetzes, die meinen unmittelbaren Tätigkeitsbereich als Polizeibeauftragter des Bundes beim Deutschen Bundestag betreffen: Als Polizeibeauftragter des Bundes bin ich Ansprechpartner für Beschäftigte der Polizeien des Bundes, d.h. der Bundespolizei, dem Bundeskriminalamt und der Polizei beim Deutschen Bundestag. Neben meinem Auftrag zur Bearbeitung struktureller



Mängel bin ich Anlaufstelle für Bürger:innen sowie Beschäftigte in den Polizeien des Bundes hinsichtlich Fehlverhalten im Einzelfall.

Nach den Erfahrungen meiner ersten Wochen im Amt des Polizeibeauftragten des Bundes kann ich konstatieren, dass die vorliegende Novelle des Bundespolizeigesetzes für mehr rechtsstaatliche Kontrolle und für mehr Rechtssicherheit sorgt. Sie setzt ein wichtiges Signal und bedeutet einen deutlichen Fortschritt hinsichtlich der Minimierung des Konfliktpotenzials in meinem Zuständigkeitsbereich.

Im Folgenden möchte ich sechs Aspekte des Gesetzes näher beleuchten:

1. Gesetzliche Klarstellung zu „racial profiling“ (§ 23 Abs. 2 Satz 2 BPolG-E):

Sogenanntes „Racial Profiling“ ist bereits nach jetziger Rechtslage verboten (vgl. Art. 3 Abs. 3 des Grundgesetzes, Art 14 der Menschenrechtscharta der Europäischen Union, Art. 21 der Grundrechtecharta der Europäischen Union). Die im § 23 Abs. S. 2 BPolG-E enthaltene diesbezügliche Klarstellung, dass polizeiliches Handeln jederzeit diskriminierungsfrei zu sein hat, halte ich für wegweisend.

Die Debatte um die Thematik rassistisch motivierter Polizeikontrollen belastet das Ansehen der Bundespolizei immer wieder auf's Neue. Die Thematik fand ihren Niederschlag in der sog. „MEGAVO-Studie“, deren Zwischenergebnisse seit dem letzten Jahr vorliegen. Die Klarstellung im § 23 bezeichnet keineswegs einen diesbezüglichen Generalverdacht



gegen die Beschäftigten der Bundespolizei. Vielmehr handelt es sich um eine Klarstellung des Gesetzgebers hinsichtlich der Ausrichtung der Bundespolizei diesbezüglich und, wenn man so möchte, auch um eine klare Erwartungshaltung gegenüber den eingesetzten Kräften der Bundespolizei.

Neben einer klaren gesetzlichen Regelung ist dies auch wesentlich von der Mentalität in der Behörde abhängig. Diese wird durch moderne und nachhaltige Konzepte in der Aus- und Fortbildung ebenso gewährleistet, wie durch eine regelmäßige Supervision. Beides, eine klare gesetzliche Regelung einerseits und die Schaffung und Pflege einer diesbezüglichen Mentalität andererseits, bilden meiner Auffassung das wirksamste Mittel gegen „racial profiling“.

2. Bescheinigungen über polizeiliche Kontrollmaßnahmen nach § 23 Abs. 2 BPolG-E (sog. "Kontrollquittungen"):

- a. Die Diskussion um die Ausstellung von Kontrollquittungen währt schon länger. Wenn nicht gar von Menschenrechtsorganisationen gefordert wird, gesetzliche Regelungen zu sog. anlasslosen Kontrollmaßnahmen grundsätzlich nicht mehr vorzusehen, werden von Teilen der Wissenschaft zumindest verpflichtende Kontrollbescheinigungen gefordert. Kontrollbescheinigungen werden nicht nur als ein Mittel zum Schutz vor unberechtigten Kontrollen und damit der Wahrung der Bürgerrechte jedes



Einzelnen angesehen, vielmehr ist auch zur Kenntnis zu nehmen, dass für diese offenbar auch im Kontext gesellschaftlichen Zusammenhalts ein reales Bedürfnis besteht. Im vorliegenden GE wird sich für eine Angebots- resp. Belehrungslösung entschieden.

- b. Danach müssen Kontrollquittungen bei jeder Kontrolle zur Verhinderung unerlaubter Einreise durch die kontrollierenden Beamt:innen angeboten werden. Die Kontrollierten können dabei entscheiden, ob sie sich eine Kontrollquittung ausstellen lassen möchten. Meiner Auffassung nach wird damit eine ausgewogene Regelung geschaffen, die einerseits die Praktikabilität für die betreffenden Beamt:innen gewährleistet und andererseits polizeiliches Handeln jederzeit rechtsstaatlich nachvollziehbar macht. Wenn Ort, Uhrzeit und Grund der Kontrolle rechtssicher festgehalten werden, wenn also staatliches Handeln jederzeit nachvollziehbar wird, erreicht der Gesetzgeber seine Absicht, polizeiliches Handeln transparent und damit bürgernah zu machen. Darüber hinaus ist die Regelung geeignet, das Ansehen der Bundespolizei als eine moderne und gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern transparent handelnde Sicherheitsbehörde weiter zu stärken.
- c. Kontrollquittungen können dazu beitragen, dass die Polizei insgesamt weniger verdachtsunabhängig kontrolliert, ohne Sicherheitslücken zu hinterlassen. Der in § 106 Abs. 3 BPolG-E



vorgesehenen Evaluation sehe ich erwartungsvoll entgegen. Anhand der Evaluation dürfte nämlich ebenso deutlich werden, inwieweit die jetzt gewählte Angebots- und Belehrungsregelung „racial profiling“ tatsächlich verhindern kann, meines Erachtens aber auf jeden Fall reduzieren wird, was ich für den Aufgabenbereich meines Amtes ausdrücklich begrüße.

3. Ähnlich verhält es sich meines Erachtens bezüglich der eingeführten Möglichkeit zur Überwachung von Gewahrsamsräumen (§ 63 BPolG-E): Sie dient zum einen der Sicherheit und des Schutzes der Person in Gewahrsam. Zum anderen schützt sie aber auch die Polizeibeschäftigten, etwa vor Übergriffen durch die dort untergebrachten Personen und dient auch selbst für Polizeibedienstete als Nachweis, sich jederzeit rechtmäßig verhalten zu haben.

Auch bezüglich der Unterbringung gemäß geschlechtlicher Identität im Falle von Gewahrsamnahmen begrüße ich die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung sehr, im Falle der Unterbringung von trans- und intergeschlechtlichen Personen sowie nicht binären Personen den geäußerten Willen bei der Unterbringung zu berücksichtigen (§ 62 Abs. 4 BPolG-E). Diese Regelung befindet sich zudem in Kohärenz zum Grundgedanken des unlängst durch den Deutschen Bundestag beschlossenen Selbstbestimmungsgesetzes. In der Gesetzesbegründung zu § 62 Abs. 4 BPolG-E (S. 139) wird betont, dass im Rahmen einer Abwägung die Rechte aller betroffenen Personen zu berücksichtigen sind. Sollte demnach durch diese



Regelung die Sorge eines Vorschubleisten für etwaige missbräuchliche Willensbekundungen bestehen, schiebt die vorzunehmende Abwägung einer solchen Befürchtung auf jeden Fall einen Riegel vor.

4. Kennzeichnungspflicht für Polizeivollzugs-beamt:innen (§ 3 BPolG-E):

Bereits 11 Länderpolizeien bedienen sich der Kennzeichnungspflicht für Polizeivollzugsbeamten:innen. Die Erfahrung zeigt, dass die über das Thema oftmals geführte Debatte völlig überhitzt geführt wird. Die Kennzeichnungspflicht wird bei den Polizeien der 11 Bundesländer gut angenommen und führt ebenso zu mehr Transparenz polizeilichen Handelns und Bürgernähe. Bei Vorwürfen bezüglich rechtswidrigen Polizeiverhaltens kann die betroffene Person so identifiziert werden. Die geplante Einführung einer pseudonymisierten Kennzeichnung stellt sicher, dass die Identität der eingesetzten Beamtinnen und Beamten nicht sichtbar und somit ausgeschlossen wird. Insofern wird einer befürchteten Gefährdung der betreffenden Beamten:innen und deren privatem Umfeld mit der Regelung Rechnung getragen.

5. Einfache Sicherheitsüberprüfung für dauerhaft tätige Bundespolizeibeschäftigte (§75 BPolG-E):

Die versuchte Einflussnahme von Extremisten auf die Polizeien sowie bekanntgewordenes extremistisches Gedankengut in Polizeiorganisationen sind Gift für das öffentliche Ansehen der Polizeien. Die unlängst



bekannt gewordene Zahl von mindestens 400 Verdachtsfällen im Bereich extremistischer Gesinnung sind hierfür ein Beleg. Neben den in dieser Stellungnahme zuvor schon erwähnten Methoden zur nachhaltigen Gewährleistung der rechtsstaatlichen Stabilität in den Sicherheitsbehörden, während der Dienstzeit, bilden einfache Sicherheitsüberprüfungen ein geeignetes Mittel, um extremistisch tätige Personen frühzeitig zu erkennen und ihnen somit den Zugang zu den Polizeibehörden zu verweigern. „Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser“. Das althergebrachte Sprichwort beschreibt die Angemessenheit und die Notwendigkeit der vorgesehenen Regelung im § 75 meiner Meinung nach trefflich (vgl. hierzu auch den Lagebericht „Rechtsextremisten, Reichsbürger und Selbstverwalter in Sicherheitsbehörden“ des Bundesamtes für Verfassungsschutz).

Ich unterstütze ausdrücklich diese, aber auch weitere Maßnahmen, die dazu beitragen, dass Personen mit menschenfeindlicher Gesinnung der Zugang zu den Polizeibehörden verwehrt wird. In diesem Kontext leistet auch die durch den Deutschen Bundestag bereits beschlossene Beschleunigung der Disziplinarverfahren bei der Entfernung von Extremist:innen aus dem öffentlichen Dienst einen erheblichen Beitrag zur nachhaltigen Stabilisierung der Sicherheitsbehörden des Bundes.

6. Unterbringungssituation der Bundespolizei im Bereich der Unternehmen, d.h. an Flughäfen und Bahnhöfen (§ 96 Absatz 2 BPolG-E).



Soll die Bundespolizei auch in Zukunft ein attraktiver Arbeitgeber für jungen Menschen sein, so spielt auch die bauliche Unterbringung bzw. die räumliche Situation der Dienststellen eine erhebliche Rolle. Auch für die Motivation, der sich bereits im Dienst befindlichen Beschäftigten bei der Bundespolizei, spielt dieser Faktor eine erhebliche Rolle. Seitens des Dienstherrn hat es schlichtweg mit Wertschätzung und Verantwortung gegenüber den Beschäftigten zu tun, unter welchen baulichen Voraussetzungen sie ihren Dienst verrichten.

Vornehmlich an manchen Bahnhöfen war dies teilweise erbärmlich. Ich begrüße es daher sehr, dass mit dem vorliegenden Gesetz die Unterstützungspflichten der Verkehrsunternehmen klarer gefasst und ausgeweitet werden. Die im Gesetz vorgesehene Evaluierung (§ 106 Abs. 2 BPolG-E), auch in diesem Bereich, ist ein weiterhin als positiv zu bewertender Aspekt des Gesetzes.

Fazit

Die Bundespolizei ist als die mit Abstand größte Sicherheitsbehörde eine tragende Säule der Sicherheitsarchitektur der Bundesrepublik Deutschland. Die weit mehr als 50000 Beschäftigten brauchen einen klaren und zeitgemäßen Rechtsrahmen. Die Beschäftigten der Bundespolizei brauchen darüber hinaus beste Arbeitsbedingungen, um in Zeiten erheblich gesteigener Anforderungen und Herausforderung ein attraktiver Arbeitgeber zu bleiben. Gerade junge Menschen wünschen sich z.B. Homeoffice, bessere Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf, flexiblere Arbeitszeiten aber selbstverständlich auch Respekt und Anerkennung für ihre Arbeit. Das wiederum ist eine



gesamtgesellschaftliche Aufgabe, der wir alle gemeinsam nachkommen müssen. Die Bundespolizei hat sich bereits auf den Weg gemacht, diverser zu werden und auch in dieser Hinsicht gesellschaftliche Realitäten bei der Personalgewinnung abzubilden.

Unsere Polizeibehörden, insbesondere auch die Bundespolizei, genießen in der Bevölkerung unseres Landes ein hohes Ansehen. Fast 8 von 10 Bürger:innen haben Vertrauen in die Polizei (Vertrauen in die Polizei in Deutschland 2023 | Statista). Auch weltweit genießen die in internationalen Polizeieinsätzen tätigen Beamtinnen und Beamten ein ausgesprochen hohes Ansehen. Sie haben Vorbildcharakter. Auch der Gesetzgeber muss diesem Anspruch gerecht zu werden. Daher begrüße ich die Zielsetzung des Gesetzentwurfs, durch einen modernen Rechtsrahmen die Kriminalitätsbekämpfung im Zuständigkeitsbereich der Bundespolizei zu erleichtern und neue Entwicklungen gesetzgeberisch abzubilden. Die heutigen gesellschaftlichen Realitäten bedeuten für die Beschäftigten der Bundespolizei jedoch auch oftmals auch eine Zunahme von Gewalt gegen Einsatzkräften und mangelnden Respekt. Daher ist es eine stetige Aufgabe aller staatlichen Institutionen, die Arbeitsbedingungen und damit verbunden auch die Möglichkeiten zum Eigenschutz der Bediensteten stetig weiterzuentwickeln und eben auch in dieser Hinsicht der gesellschaftlichen Realität anzupassen.

Berlin, 17.04.2024

Uli Grötsch